

Mitteilung des Präsidiums: Zur Vertretung anwesender Mitglieder des StuRa

Auf Grund von Nachfragen auf der letzten Sitzung des StuRa legt das Präsidium die Satzung der Studierendenschaft wie folgt aus:

Vertreten werden können nur abwesende Mitglieder des StuRa („*im Falle ihrer Verhinderung*“ § 28 V *Wahlordnung der Studierendenschaft*).

Wird ein Mitglied vertreten und erscheint dieses später zur Sitzung, so ist die Vertretung so lange gültig, bis dem Präsidium die Anwesenheit **bekanntgegeben** wird. Das Präsidium hat keine Überwachungspflicht (*Beschluss des Ältestenrats vom 20.06.2007*). Die Stimme geht dann auf das gewählte/delegierte Mitglied des StuRa über.

Bekanntgabe bedeutet das Anzeigen der Anwesenheit durch das ursprüngliche oder das vertretende Mitglied. Zufällige Kenntnisnahme reicht nicht aus.

i.V. für das Präsidium

Niclas Stock